

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung).

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1324) der §§ 2 Abs. 1,6,9 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809) und des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 21. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Abfallbehälter
- Müllbehälter/Müllsäcke
- Wertstoffbehälter
- Altpapierbehälter
- Bioabfallbehälter
- Einwegbehältnisse für Grünabfälle
- Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und Grünabfälle
- Behältnisse für Haushaltsbatterien"

2. Nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt, die folgenden Wortlaut erhält:

"4. Altpapier, das vollständig bei zulässigen gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen oder bei den Wertstoffstationen abgegeben wird."

3. § 6 Abs. 7 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Grundstückeigentümerinnen/Grundstückseigentümer sind bei Zuteilung von Bioabfall-, Wertstoff- und Altpapierbehältern verpflichtet, einen geeigneten Standplatz auszuweisen."

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Folgende Wertstoffe sind in den als solchen gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzugeben: Metalle, Holz, unverschmutzte und sortenreine Kunststoffe, Folien und gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verkaufsverpackungen (VerpackV). Im Anschlussbereich einer Abfallsauganlage sind diese Wertstoffe nur zu den vorgesehenen Zeiten einzugeben. Stark verschmutzte Wertstoffe sind von der Wertstoffentsorgung ausgenommen."

5. Nach § 7 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"(3a) Altpapier ist in den als solchen gekennzeichneten Altpapierbehälter (graue Tonne mit blauem Deckel) einzugeben. Eine Befreiung von der Nutzung der Altpapierbehälter erfolgt durch Bescheid nach einem entsprechenden Antrag mit glaubhafter Darlegung der praktizierten Altpapierentsorgung."

6. § 7 Abs. 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Alttextilien bei Altkleidersammlungen bereitgestellt werden,"

7. § 7 Abs. 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grünabfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Sie können entweder zu den Kompostierungsanlagen oder zu den Grünabfallcontainern gebracht werden. Darüber hinaus können Grünabfälle in den von der Stadt ausgegebenen Laubsäcken bzw. gebündelt bereitgestellt werden. Der genaue Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Laubsacksammlung wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Die Selbstkompostierung bleibt hiervon unberührt.“

8. § 7 Absatz 6 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen sind, sofern eine anderweitige Verwertung nicht stattfindet, zu den Annahmestellen Maybachstraße oder Nordbeckenstraße zur Entsorgung zu bringen. Elektrokleingeräte können bei allen Wertstoffstationen und im Rahmen der Abholung von Elektrogroßgeräten abgegeben werden. Anlieferungen aus Haushaltungen durch Elektrokleingewerbe (Vertreiber) sind nur in der Nordbeckenstraße möglich. Herkunftsnachweise sind erforderlich.“

9. § 7 Absatz 6 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen werden gesondert abgefahren. Die Abholung erfolgt auf Voranmeldung und kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Sie können auch zu den Wertstoffstationen in der Nordbeckenstraße und in der Maybachstraße gebracht werden.“

10. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haushaltsbatterien aus Haushaltungen können in die von der Stadt aufgestellten Behältnisse eingegeben oder zu den stationären und mobilen Annahmestellen für Schadstoffe gebracht werden.“

11. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"(1a) Zahl und Größe von Altpapierbehältern können von den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern selbst bestimmt werden. Sofern von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht und auch kein Antrag auf Befreiung gestellt wird erfolgt die Zuteilung in Abhängigkeit des Behältervolumens der Wertstoffbehälter von der Stadt."

12. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abfallbehälter werden den anschlusspflichtigen Grundstücken im Rahmen des Abs. 1 in folgenden Größen - soweit verfügbar- zugeteilt:

1. Müllbehälter 80-l-, 120-l-, 240-l-, 770-l-, 1 100-l-, Müllgroßbehälter, 5-cbm-Umleermulden, 4-cbm-, 7-cbm-, 10-cbm-, 20-cbm- und 35-cbm-Absetzmulden.
2. Wertstoffbehälter 80-l-, 120-l-, 240-l-, 770-l-, 1 100-l- Wertstoffgroßbehälter, 5-cbm-Umleermulden und 4-cbm-, 7-cbm-, 10-cbm-, 20-cbm- und 35-cbm-Absetzmulden
3. Bioabfallbehälter 80-l-, 120-l-, 240-l-."

13. Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt, die folgenden Wortlaut erhält:

"4. Altpapierbehälter 120-l-, 240-l- und 1.100 -l-."

14. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Grundsätzlich werden jedem Grundstück ein oder mehrere Bioabfall-, Müll-, Altpapier- und Wertstoffbehälter zugeteilt."

15. § 10 Abs. 3 Ziffer 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Auf jedes Grundstück muss ein rechnerisches Müll-, Wertstoff-, Altpapier- und Bioabfallbehälter-Volumen von jeweils mindestens 40 -l- entfallen."

16. § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Stadt entsorgt im Bereich der pneumatischen Müllentsorgung Wertstoffe über Wertstoffbehälter, Altpapier über Altpapierbehälter und Bioabfälle über Bioabfallbehälter, soweit ein satzungsgemäßer Standplatz von den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ausgewiesen werden kann oder die Behälter zur Abholung bereit gestellt werden können."

17. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Inhalt der Müll- und Wertstoffbehälter bzw. der Abfallsäcke wird 14-täglich eingesammelt. Der Inhalt der Altpapierbehälter wird 4-wöchentlich eingesammelt. Der Inhalt des Bioabfallbehälters wird wöchentlich eingesammelt. Häufigere Einsammlungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, jedoch nur soweit dies aufgrund beengter Platzverhältnisse oder hygienischer Besonderheiten für eine geordnete Abfallentsorgung erforderlich ist."

18. § 13 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen werden auf Abruf abgeholt oder können von den Besitzerinnen/Besitzern zu den Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße gebracht werden. Im Übrigen gelten für das Sammeln des Sperrmülls und der Elektrogroßgeräte die Vorschriften des § 12 Abs. 3 entsprechend."

19. § 17 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Bioabfälle

Bioabfälle sind im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare organische Abfallanteile, z.B. organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Knochen, ausgenommen Grünabfälle (s. Ziffer 6)"

20. § 17 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Elektro- und Elektronikgeräte

Geräte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Herde, usw.), Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Gasentladungslampen (siehe Schadstoffe, Ziffer 10), Haushaltskleingeräte."

21. § 17 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

"14. Wertstoffe/verwertbare Abfälle

Abfälle, die nach den jeweiligen Marktverhältnissen zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- und Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen,

Metalle, Holz (soweit nicht imprägniert oder sonstige schädliche Verunreinigungen enthaltend), Kunststoffe, Alttextilien, weißes sauberes Styropor (ohne Anhaftungen), Glas, Kork und sämtliche Verpackungsmaterialien.

Verwertbare Abfälle sind darüber hinaus u. a. Grünabfälle, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altreifen, Baustellenabfälle (verwertbar), Sperrmüll (verwertbar), Bauschutt (verwertbar), die grundsätzlich gemäß dieser Satzung getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind."

22. Nach § 17 Ziffer 15 werden die neuen Ziffern 16 und 17 eingefügt, die folgenden Wortlaut erhalten:

"16. Altpapier

Unter Altpapier im Sinne dieser Satzung werden auch Pappe und Kartonagen (PPK) verstanden."

"17. Alttextilien

Gut erhaltene und noch tragbare Textilien zur Wiederverwertung wie z.B. Pullover, Jeans, Unterwäsche, Bettfedern, Woldecken, Gardinen, Schuhe."

23. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt Karlsruhe angefallen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt."

24. Nach § 19 Absatz 1 Ziffer 5 3. Halbsatz wird ein neuer Halbsatz eingefügt. Die Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. entgegen § 7 Abs. 1 Bioabfälle nicht getrennt bereitstellt bzw. andere Abfälle als Bioabfälle in den Bioabfallbehälter eingibt,

entgegen § 7 Abs. 2 andere Abfälle als Altglas und Alttextilien in die jeweiligen Depotcontainer eingibt,

entgegen § 7 Abs. 3 andere Abfälle als die aufgeführten Wertstoffe in den Wertstoffbehälter bzw. in die Abfallsauganlage eingibt,

entgegen § 7 Abs. 3a andere Abfälle als Altpapier, Pappe oder Kartonagen in den Altpapierbehälter eingibt,

entgegen § 7 Abs. 5 Wertstoffe nicht getrennt von anderen Abfällen der Stadt übergibt,

entgegen § 7 Abs. 6 Nr. 1 die dort aufgeführten Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle entgegen ihrem Bestimmungszweck benutzt,

entgegen § 7 Abs. 6 Nr. 2 die verwertbaren Bestandteile der Baustellenabfälle von nicht verwertbaren Bestandteilen nicht getrennt hält und zur Wiegeeinrichtung der Umladestation bringt,

entgegen § 7 Abs. 6 Nr. 4 die verwertbaren Bestandteile des Sperrmülls von nicht verwertbaren Bestandteilen nicht getrennt hält und zur Wiegeeinrichtung der Umladestation bringt,

entgegen § 7 Abs. 6 Nr. 5 jeweils Altreifen oder Altfenster nicht von übrigen Abfällen getrennt hält und zur Wertstoffstation Nordbeckenstraße bringt,

entgegen § 7 Abs. 6 Nr. 6 und Nr. 7 Elektronik- bzw. Elektrogroßgeräte nicht getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung übergibt.

25. § 19 Absatz 1 Ziffer 9 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen § 12 Abs. 2 Abfallbehälter nach ihrer Leerung nicht unverzüglich zum Standplatz zurückbringt,

26. § 19 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden."

27. § 19 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 5 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Stadt Karlsruhe entgegen § 5 Abs. 2 den Zutritt verwehrt."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister